

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Satzungsausschuss (beschlossen am: 30.09.2020)

Titel: Geschlechtervielfalt in den Strukturen der KjG

Antragstext

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen die Satzung des KjG Diözesanverbandes
2 Regensburg, die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz und die Geschäftsordnung
3 der
4 Mitgliederversammlung wie folgt anzupassen:

5 **1.3.2 Die Pfarrleitung**

6 Zusammensetzung der Pfarrleitung

7 Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen, ihr gehören
8 mindestens an: Stimmberechtigt:

- 9 ♦ 5 Pfarrleiter*innen (2m, 2w, 1d)
- 10 ♦ 2 Geistliche Leiter*innen unterschiedlichen Geschlechts ²

11 Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn
12 nicht alle Stellen besetzt sind. Von der Verpflichtung zur
13 geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Pfarrgemeinschaften
14 ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.
15 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Die
16 stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitung werden von der
17 Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die stimmberechtigten
18 Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der
19 Mitgliederversammlung erklären.
20 Sind alle Stellen der Pfarrleitung vakant, so dürfen deren Aufgaben von der

21 Diözesanleitung übernommen werden. In diesem Fall hat die Diözesanleitung
22 die Möglichkeit eine Stimme bei der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

23 Fußnote 1: Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und
24 Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei
25 Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr
26 als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

27 Fußnote 2: Das Amt der Geistlichen Leiterin und des Geistlichen Leiters kann von
28 Personen wahrgenommen
29 werden, die eine theologische oder religionspäd. Ausbildung abg. haben.

30 **1.3.4 Die Pädagogische Leitungsrunde**

31 Aufgaben der Pädagogischen Leitungsrunde
32 Die Pädagogische Leitungsrunde dient den Leiter*innen der einzelnen
33 Gesellungs- und Arbeitsformen als Ort für:

- 34 ♦ Erfahrungsaustausch
- 35 ♦ Weiterbildung
- 36 ♦ Informationen über die Situation der Kinder und Jugendlichen in der
Pfarrgemeinde
- 37 ♦ Reflexion der Gruppenarbeit und des eigenen Leitungsverhaltens

38 **1.3.5 Der Kindersenat**

39 **Zusammensetzung und Einberufung des Kindersenats**

40 Der Kindersenat ist geschlechtergerecht zu besetzen, ihm gehören
41 mindestens an: Stimmberechtigt:

- 42 ♦ 2 männliche Kinder
- 43 ♦ 2 weibliche Kinder
- 44 ♦ 1 diverses Kind

45 Die Aufgaben des Kindersenates können auch dann wahrgenommen werden,
46 wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Von der Verpflichtung zur
47 geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Pfarrgemeinschaften
48 ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.
49 Der Kindersenat wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, von der
50 Pfarrleitung einberufen und von einem Mitglied der Pfarrleitung geleitet.

51 **2.1 KjG Arbeitsgemeinschaften**

52 [...]

53 Die Satzung muss enthalten:

- 54 ♦ Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- 55 ♦ Die Mitgliedschaft im KjG Diözesanverband Regensburg
- 56 ♦ Die Zugehörigkeit zum BDKJ
- 57 ♦ Eine mindestens jährlich stattfindende Konferenz der beteiligten
58 Pfarrgemeinschaften, bei der die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz
59 der KjG Diözesanverband Regensburg gilt
- 60 ♦ Die Wahl einer geschlechtergerecht zu besetzenden Leitung

61 **3.2.1 Die Diözesankonferenz**

62 [...]

63 **Ausschüsse**

64 Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht
65 besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu
66 geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen. Den Vorsitz
67 der Sachausschüsse hat ein Mitglied der Diözesanleitung inne, dieser kann
68 delegiert werden.

69 Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Der Wahlausschuss ist
70 geschlechtergerecht zu besetzen. Den Vorsitz des Wahlausschusses hat ein
71 Mitglied der Diözesanleitung inne, dieser kann delegiert werden.

72 **Zusammensetzung der Diözesankonferenz**

73 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 74 ♦ 2 Delegierte pro KjG Pfarrgemeinschaft
- 75 ♦ Die Mitglieder der Diözesanleitung

76 Die Delegation ist folgendermaßen zu besetzen:

- 77 ♦ 2 Mitglieder der Pfarrleitung bzw. von Pfarrleitung oder
- 78 Mitgliederversammlung Delegierte unterschiedlichen Geschlechts

79 Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG
80 Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines
81 Geschlechts vertreten sind.

82 Beratende Mitglieder sind:

- 83 ♦ Die Diözesanreferent*innen
- 84 ♦ Die Mitglieder des Diözesanausschusses
- 85 ♦ Ein Mitglied von Sachausschüssen und diözesanen Projektgruppen
- 86 ♦ Ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- 87 ♦ Ein*e Vertreter*in des Landesvorstandes der KjG-Landesarbeitsgemeinschaft
- 88 Bayern
- 89 ♦ Ein Mitglied des BDKJ Diözesanvorstandes
- 90 ♦ Der*die Vorsitzende des Vereins zur Förderung der Katholischen jungen
- 91 Gemeinde in der Diözese Regensburg e.V.
- 92 ♦ Je ein Mitglied der diözesanen Teams und Arbeitsgruppen¹
- 93 ♦ Je ein Mitglied der Leitung der Arbeitsgemeinschaften der Pfarreien¹

94 Gäste können von der Diözesanleitung eingeladen werden.

95 Fußnote 1: Das jeweilige Mitglied muss Dauermitglied im KjG Diözesanverband

96 Regensburg sein

97 **Zusammensetzung des Diözesanausschusses**

98 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 99 ♦ 4 weibliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer
100 Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten
101 haben. Von diesen sollte mindestens eine Person Geistliche Leiterin sein.

- 102 ♦ 4 männliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer
103 Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten
104 haben. Von diesen sollte mindestens eine Person Geistlicher Leiter sein.

- 105 ♦ 1 diverses Mitglied der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer
106 Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten
107 haben.

- 108 ♦ Die Mitglieder der Diözesanleitung

109 **Zusammensetzung der Diözesanleitung**

110 Zur Diözesanleitung gehören:

- 111 ♦ 3 weibliche Mitglieder, wovon eine Geistliche Leiterin² ist

- 112 ♦ 3 männliche Mitglieder, wovon einer Geistlicher Leiter³ ist

- 113 ♦ 1 diverses Mitglied

114 Fußnote 2: Das Amt der Geistlichen Leiterin kann von Frauen wahrgenommen werden,
115 die eine theologische
116 oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben.

117 Fußnote 3: Das Amt des Geistlichen Leiters kann von Männern wahrgenommen werden,
118 die eine theologische
119 oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Derzeit kann dieses
120 Amt in Absprache mit dem bischöflichen Stuhl nur von ordinierten, katholischen
121 Priestern
122 wahrgenommen werden.

123 **Anhänge**

124 **Geschäftsordnung der Diözesankonferenz**

125 **§6 Stellvertretung**

126 Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz
127 vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der
128 Pfarrleitung. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer
129 und diverse Delegierte nur durch diverse Personen vertreten werden. Die
130 Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

131 **§7 Leitung**

133 Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie
134 bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz
135 delegieren. Die*der jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht
136 beteiligen. Wenn sie*er das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere
137 Personen abgegeben werden. Die*der Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu
138 einer Feststellung ergreifen.

139 **§10 Beschlussfähigkeit**

141 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
142 wurde und wenigstens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder
143 anwesend sind sowie kein Geschlecht mehr als 75% der stimmberechtigten
144 Mitglieder ausmacht.

145 Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die
146 Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die
147 Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort
148 aufzuheben.

149 **§13 Beratungen**

151 Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs
152 der Wortmeldungen erteilt. Es werden geschlechtergetrennte
153 Redner*innenlisten geführt. Diese Listen werden im Wechsel aufgerufen.
154 Berichte werden abschnittsweise beraten.

155 Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der
156 Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der*dem
157 Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch
158 Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die*der Vorsitzende kann
159 Redner*nnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen
160 Maßnahmen der*des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den
161 Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

162 **§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

163 Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das
164 Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die
165 Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.
166 Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem
167 Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

- 168 ♦ Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 169 ♦ Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
- 170 ♦ Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 171 ♦ Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- 172 ♦ Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 173 ♦ Antrag auf Nichtbefassung
- 174 ♦ Hinweis zur Geschäftsordnung
- 175 ♦ Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

176 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist
177 der Antrag angenommen; andern falls ist nach Anhörung eines*r
178 Gegenredners*in sofort abzustimmen.
179 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet
180 die*der Vorsitzende verbindlich.

181 **§15 Persönliche Erklärung**

182 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach
183 Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer
184 persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei
185 der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet
186 nicht statt.

187 **§16 Abstimmungen**

188 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden
189 stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnungen.
190 Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die
191 Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf
192 Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.
193 Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung
194 bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
195 Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim
196 abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge
197 vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
198 Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der
199 Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
200 Auf Antrag kann im Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal
201 abgestimmt werden. Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung
202 fest und verkündet es.

203 **§18 Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung**

204 Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Diözesankonferenz einen
205 Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz
206 geeignete Kandidat*innen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten.
207 Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der
208 Diözesankonferenz.
209 Die dem Wahlausschuss bekannten Kandidat*innen sind den Mitgliedern
210 der Diözesankonferenz drei Wochen vorher zu benennen. Der Wahl geht eine
211 Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.
212 Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50 Prozent der abgegebenen
213 gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als zwei Drittel
214 Neinstimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen. Im
215 zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Sind mehr als 50
216 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist die*der
217 Kandidat*in nicht gewählt.
218 Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Es
219 dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen
220 sind. Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so ist für die

221 Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der
222 Anwesenden erforderlich.

223 **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

224 **§11 Beratungen**

225 Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs
226 der Wortmeldungen erteilt. Es werden geschlechtergetrennte
227 Redner*innenlisten geführt. Diese Listen werden im Wechsel aufgerufen.
228 Berichte werden abschnittsweise beraten. Antragstellende und
229 Berichterstattende können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.
230 Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von
231 der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
232 Der*die Vorsitzende kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, das Wort
233 entziehen. Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch
234 möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

235 **§12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

236 Zu Anträgen oder Hinweise zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort
237 verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die
238 Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.
239 Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem
240 Verlauf der Beratungen befassen; das sind:

- 241 ♦ Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 242 ♦ Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
- 243 ♦ Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 244 ♦ Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- 245 ♦ Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 246 ♦ Antrag auf Nichtbefassung
- 247 ♦ Hinweis zur Geschäftsordnung

- ♦ Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Begründung

"Innerhalb der KjG befürworten wir einen respektierenden und wertschätzenden Umgang, über Geschlechter-, Meinungs- und Altersgrenzen hinweg. Insofern steht außer Frage, dass all jene Menschen, welche sich in die Kategorie *divers* einordnen wollen, dies auch tun können, ohne dafür ihren Geburtsregistereintrag vorlegen zu müssen."⁵

Auf der Bundeskonferenz der KjG 2019 wurde eine geschlechtergerechte Satzung des Bundesverbandes beschlossen, sowie alle anderen KjG Ebenen beauftragt ihre Satzungen ebenfalls geschlechtergerecht zu gestalten. Dies beinhaltet vor allem die Erweiterung der KjG typischen Parität auf das dritte Geschlecht. Eine ausführliche Begründung und genauere Aufschlüsselung der Vorgaben und Vorschläge für die Diözesan- und Pfarreebene kann sowohl in den Anträgen SAE1 2019 und GOAE 2019 ⁴ und, deutlich schöner zu lesen, im Erklärblatt der Bundesebene ⁵ gefunden werden. Wir als Satzungsausschuss haben anhand dieser Unterlagen unsere Diözesansatzung überarbeitet und schlagen die hier genannten Änderungen vor. Wir haben bei unserer Arbeit versucht alle Vorteile und Neuerungen möglichst verständlich einzubinden. Wir haben die meisten Gremien um ein diverseres Mitglied erweitert und die Größe der Delegationen gleich gelassen. Die einzelnen Anpassungen und unsere Entscheidungen dazu stellen wir mündlich vor. Für Fragen stehen wir euch natürlich auch gerne schon vor der Diko zur Verfügung.

4: <https://kjpg.de/die-kjpg/bundesverband/bundeskonferenz/buko19/>

5:

https://kjpg.de/fileadmin/user_upload/kjpgfolder/was_wir_tun/geschlechterdemokratie/Geschlechtervielfalt/Erklaerblatt_Satzungsanpassung_Geschlechtervielfalt.pdf